

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Offenburg

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Gas.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegennutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbaren die Parteien was folgt:

1.

§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

Offenburg, den

Freiburg, den 06.10.2022



Stadt Offenburg

Geschäftsführung
bnNETZE GmbH